



Braunauer Ausstellungsverein
z.H. Herrn Herwig Untner
Stadtplatz 50
5280 Braunau am Inn

Braunau, 03.09.2021

Anzeige einer Veranstaltung

B E S C H E I D :

Vom Braunauer Ausstellungsverein, vertreten durch Herrn Herwig Untner, geb. 10.7.1960, wurde die Veranstaltung mit der Bezeichnung "Messe Braunau auf der Filzmoserwiese Braunau von 17.09. – 19.09.2021" angezeigt.

Es ergeht daher von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h :

I.

Sie haben am 19.08.2021 folgende öffentliche Veranstaltung angezeigt:

Veranstaltungszeit: **Freitag, 17.09.2021 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
Samstag, 18.09.2021 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag, 19.09.2021 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsort: **Festgelände Filzmoserwiese, Braunau am Inn**

Art der Veranstaltung: **Messe Braunau**

Veranstalter: **Braunauer Ausstellungsverein**

Verantwortlicher gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 1
Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Herr Herwig Untner, geb. 10.07.1960,
Stadtplatz 50, 5280 Braunau
Stellvertreter:
Herbert Reibersdorfer jun.
Salzburgerstraße 66, 5280 Braunau am Inn

Die Anzeige der oben angeführten Veranstaltung wird im Umfang dieser Anzeige vom 19.08.2021 zur Kenntnis genommen.

A) Allgemeine Sicherheitsauflagen

1. Die Veranstaltung ist plangemäß entsprechend der Veranstaltungsanzeige und wie im Befund der Verhandlungsschrift vom 12. Juli 2018 beschrieben durchzuführen.
2. Die max. Besucheranzahl von 1500 Personen im Messegelände ohne Bierzelt (einschließlich aller Akteure) darf nicht überschritten werden.
3. Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze einschließlich Stehtische so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsplatzes/Geländes mit Sicherheit gewährleistet ist.
4. Die Gangbreiten entlang den Ausstellungskojen sowie zwischen den Ausstellungsfahrzeugen müssen eine Breite von mind. 3 m aufweisen und sind während der Veranstaltung jederzeit freizuhalten. Ein entsprechender Bestuhlungsplan für diese Ausstellungsbereiche sind der Behörde vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.
5. Eine sog. „Notbeschallung“ ist vorzusehen.
6. Die Beleuchtungskörper (Scheinwerfer) sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien (z.B. Vorhänge, Dekorationen und dgl.) nicht in den Hitzebereich gelangen können.
7. Bei den Scheinwerfern dürfen nur bruchsichere Gläser und hitzebeständige Einschiebefolien verwendet werden.
8. Sämtliche Lampen im Handbereich sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung (Berührungsschutz) zu versehen.
9. Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten!
10. Es ist sicherzustellen, dass bei Ausfall der öffentl. Stromversorgung die vorhandenen Scheinwerferanlagen (Fluter) jederzeit funktionstüchtig sind und den gesamten Veranstaltungsbereich ausreichend ausleuchten.
11. Nachstehende Nachweise sind ehestmöglich der Bewilligungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen:
 - Ein Lageplan des Vergnügungsparks mit der Visualisierung sämtlicher Schaustellergeschäfte
 - Lageplan inkl Bestuhlungsplan des Autosalons (Angaben der Aussteller, Fluchtwegsplan)
 - Lageplan inkl Bestuhlungsplan der Halle 1 mit Angaben der Aussteller sowie die Fluchtwegssituation.
 - Lageplan inkl Bestuhlungsplan der Halle 2 mit Angaben der Aussteller sowie die Fluchtwegssituation.
 - Lageplan inkl Bestuhlungsplan der Halle 3 mit Angaben der Aussteller sowie die Fluchtwegssituation.

- Lageplan inkl Bestuhlungsplan der Halle 4 mit Angaben der Aussteller sowie die Fluchtwegssituation.
- Lageplan inkl Bestuhlungsplan der Festhalle
- Lageplan inkl. Fluchtwegeausweisung des gesamten Freigeländes

12. Nachstehende Nachweise sind der Behörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

- Ein Attest über die ÖVE -gerechte Ausführung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung (insbesondere hinsichtlich ÖVE/ÖNORM-E 8001 und ÖVE/ÖNORM-E 8002) von einem konzessionierten Elektrounternehmen, einem Ziviltechniker für Elektrotechnik oder einer hierzu autorisierte Prüfanstalt.
- Ein Abnahmebefund über den fachgerechten Aufbau und die Standsicherheit sämtlicher Ausstellungsbojen von einer hierzu befugten Fachkraft.
- Ein Attest über den fachgerechten Aufbau des Ausstellungszeltes (Autozelt) unter Einhaltung der statischen Berechnungen einschl. der Anbringung funktionstüchtiger Fluchtwegorientierungsleuchten - und Sicherheitsbeleuchtungskörper vom Zeltverleiher

B) Sonstige Auflagen:

13. Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines Lotsen - bzw. Einweiserdienstes bei den zur Verfügung stehenden Parkplätzen zu sorgen.
14. Der Zugang zu den WC-Anlagen ist sicht -und lesbar zu beschildern.
15. In den Sitzzellen für Frauen sind hygienisch einwandfreie und selbstschließende Abfallbehälter aufzustellen.
16. Zum Ausschank von Getränken und zur Verabreichung von Speisen darf nur hygienisch einwandfreies Gebinde verwendet werden.
17. Die Bau-, Feuer-, und gewerbebehördlichen Bewilligungen sind einzuhalten.

C) Technische Auflagen

18. Sämtliche elektrischen Anlagen sind nach den jeweils geltenden ÖVE –Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Die gesamten Elektroinstallationen dürfen nur von konzessionierten Elektrounternehmen ausgeführt werden.
19. Vor Aufbau der Bühnenanlagen/Gerüste usw. hat der Verantwortliche sämtliche tragende Bauteile auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen, schadhafte Bauteile auszuscheiden und durch neue zu ersetzen. Insbesondere hat der dafür Verantwortliche die Schrauben und die Laschenverbindungen der tragenden Bauteile genauestens zu überprüfen.
20. Sämtliche Zeltaufbauten und - Einrichtungen müssen nach den Vorschriften der Typenstatik errichtet werden.

D) Brandschutz

21. Die Aufstellungsplätze der tragbaren Feuerlöscher sind entsprechend der TRVB F 124 zu kennzeichnen. Sämtliche Feuerlöscher müssen mit aktuellen Prüfplaketten versehen sein.
22. Bei jedem Verkaufsstand und Schaustellergeschäft ist zumindest je einen geeigneten Feuerlöscher bereit zu stellen.
23. Sicherheitsabfallbehälter sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.
24. Die Vordächer von Bühnen, Zelten, Verkaufs-, Informations- oder Werbeständen dürfen nicht in Feuerwehrezufahrtswege ragen.
25. Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge müssen freigehalten werden.
26. Grill- oder Kochstände sind standsicher aufzustellen und entsprechend abzusichern.
27. Bei Grillgeräten oder sonstigen Kochstellen (Strom) ist jeweils ein normgerechter Handfeuerlöscher, geeignet für die vorherrschende Brandklasse gemäß TRVB F 124, bereit zu stellen.
28. Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke im Besucherbereich ist verboten.
29. Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen im offenen Zustand gehalten oder durch Ordner überwacht werden.

E) Erste Hilfe – Sicherheitseinrichtungen

30. Während der Veranstaltung ist die mediz. Versorgung sicherzustellen. (1 SEW samt 2 Mann Besatzung)

D) Sonstige Auflagen

31. Der Radweg von der Martinstraße kommend ist für die Einsatzfahrzeuge in einer Lichtweite von mind. 2,5 m ständig freizuhalten.
32. Der Durchgang zwischen Halle 4 und der Festhalle ist ständig in der gesamten Breite freizuhalten. (mind. 5 m)
33. Sämtliche mögliche Absturzstellen sind entsprechend abzugrenzen.
34. Die bestehenden Schrankenanlagen im Fluchtwegsbereich über die AK sind an den Veranstaltungstagen ständig offen zu halten.
35. Eine Liste des Security- und Ordnerdienstes ist der PI Braunau vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln.
36. Die Baumreihe im rückwertigen Fluchtwegsbereich der Halle 4 ist bezügl. der mögliche Gefahrenbereiche (morsche Äste usw.) durch eine befugte Person vor Veranstaltungsbeginn zu kontrollieren und etwaige Problembereiche zu entfernen
37. Bei Veranstaltungen sind entsprechende Wetterbeobachtungen im Vorfeld durchzuführen. Geben diese Beobachtungen Grund zur Annahme, dass durch Witterungseinflüsse die den statistischen Berechnungen zugrundeliegenden Lastannahmen überschritten werden,

müssen Sicherheitsmaßnahmen (zB Absage oder Abbruch der Veranstaltung, Sicherung Fliegender Bauten, Räumung von Zelten und des Veranstaltungsgeländes) ergriffen werden. Auf einen möglichen Evakuierungsablauf basierend auf die Maßnahmen im Zeltbuch wird hingewiesen.

Hinweis:

Für das Betreiben von Schaustellergeschäften ist ein gültiger Bewilligungsbescheid mit aktuellen Überprüfungsbefunden erforderlich. Die Schaustellergeschäfte sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angeführten Vorschriften aufzubauen. Schausteller die keine Bewilligung besitzen oder deren Bewilligung abgelaufen ist haben sich umgehend mit dem Amt der OÖ Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz in Verbindung zu setzen.

Rechtsgrundlage:

§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 7 Abs. 6, 14 Abs. 1 Ziffer 2. lit. b
Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007

II. Gebühren:

eine Verwaltungsabgabe von: _____ 48,00 Euro

GESAMT: _____ **48,00 Euro**

III. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:

zu II.: § 1 des Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6 i.d.g.F. iVm Tarifpost B, Abschnitt II, Z. 18 lit b der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011

zu III.: § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Begründung:

zu I.:

Die vom Veranstalter angezeigte öffentliche Veranstaltung war nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 zu beurteilen, die wie folgt lauten:

§ 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

§ 7 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Die Behörde hat mit Bescheid über die Verordnung gem. § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die über die im Gesetz und der Verordnung gem. § 4 Abs. 3 leg. cit. hinausgehenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen waren erforderlich, um eine ordnungsgemäße Durchführung im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher, der Nachbarn und der Umwelt zu gewährleisten.

zu II.:

Die vorgeschriebenen Gebühren sind in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

zu III.:

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Um die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten war der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde dringend geboten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Behörde] unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Braunau am Inn > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder

einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Herbert Wagenhammer

Beilagen:

Zahlschein

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Braunauer Ausstellungsverein, z.H. Herrn Herwig Untner, Stadtplatz 50, 5280 Braunau am Inn, unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung der Verfahrenskosten sowie der Gebühr in der Höhe von **14,30 Euro**.
2. Stadtamt Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn per E-Mail
3. Stadtpolizei Braunau am Inn, Stadtpolizei Braunau, 5280 Braunau am Inn per E-Mail
4. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunau, z.H. ABI Klaus Litzlbauer, Franz Ambergerstr. 11, 5280 Braunau
5. Abt. Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Roland Leithner, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, per E-Mail
6. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Braunau am Inn, zH Herrn Ing. Markler per E-Mail
7. Bezirkspolizeikommando Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn per E-Mail
8. Polizeiinspektion Braunau am Inn, 5280 Braunau am Inn per E-Mail
9. Verkehrsabteilung, im Amte per E-Mail
10. ESV-LA, im Amte per E-Mail
11. Finanzamt Braunau am Inn per E-Mail

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.

